# 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "RHEINBREITBACH WEST"

# ORTSGEMEINDE RHEINBREITBACH

**M.1:500**

## HINWEISE

**Versickerungsmulden mit Zisternen:** Für die auf den privaten Baugrundstücken anzulegenden Mulden, sind je 1.000 m² versiegelter Fläche etwa 35 m³ Muldenvolumen erforderlich. Ergänzend wird den Bauherren dringend angeraten, Zisternen mit Brauchwassernutzung zu installieren (Toilettenspülung, Grünflächenbewässerung etc.).

**Mulden - Ordnungsbereich B:** Die Mulden im Ordnungsbereich B sind mit unterschiedlicher Größe und Tiefe auszubilden, um eine möglichst große ökologische Vielfalt zu erzielen. In jedem Fall müssen sie zum Schutz des Grundwassers eine belebte Oberbodenzone aufweisen. In den Randbereichen der Mulden sollen zusätzliche Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen erfolgen. Die Flächen sollen sich durch freie Sukzession entwickeln und sind nur im Bedarfsfall extensiv zu pflegen.

**Gehölzpflanzungen:** Als Mindestpflanzgrößen für die Anpflanzungen auf den privaten Grundstücken und im Straßenraum gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 14/16 cm, für Obstbäume eine Stammhöhe von 160/180 cm und für Sträucher eine Höhe von 60 bis 100 cm. Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten; ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen. Ausführungsdetails und Pflegehinweise sind der Begründung zu entnehmen.

**Wasserschutzgebiet:** Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich ein Verfahren zur Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebiets zugunsten der Bad Honnef AG im Gang. Voraussichtlich werden Überschneidungen zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Zone III des Wasserschutzgebiets auftreten. In diesem Fall sind in dem betroffenen Plangebietsteil alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge unzulässig, die zu weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere zu schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen führen können (siehe auch "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.))

**Bodenschutz:** Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 zu sichern und abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern.

**Denkmalschutz:** Es besteht die Möglichkeit, daß bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Koblenz, zu melden (Tel. 0261/73626).

**Freiflächenplan:** Die Bauherren sollen im Baugenehmigungsverfahren einen Freiflächen-Gestaltungsplan zum Bauantrag vorlegen, welcher die Umsetzung der landschaftsplanerischen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan darlegt.

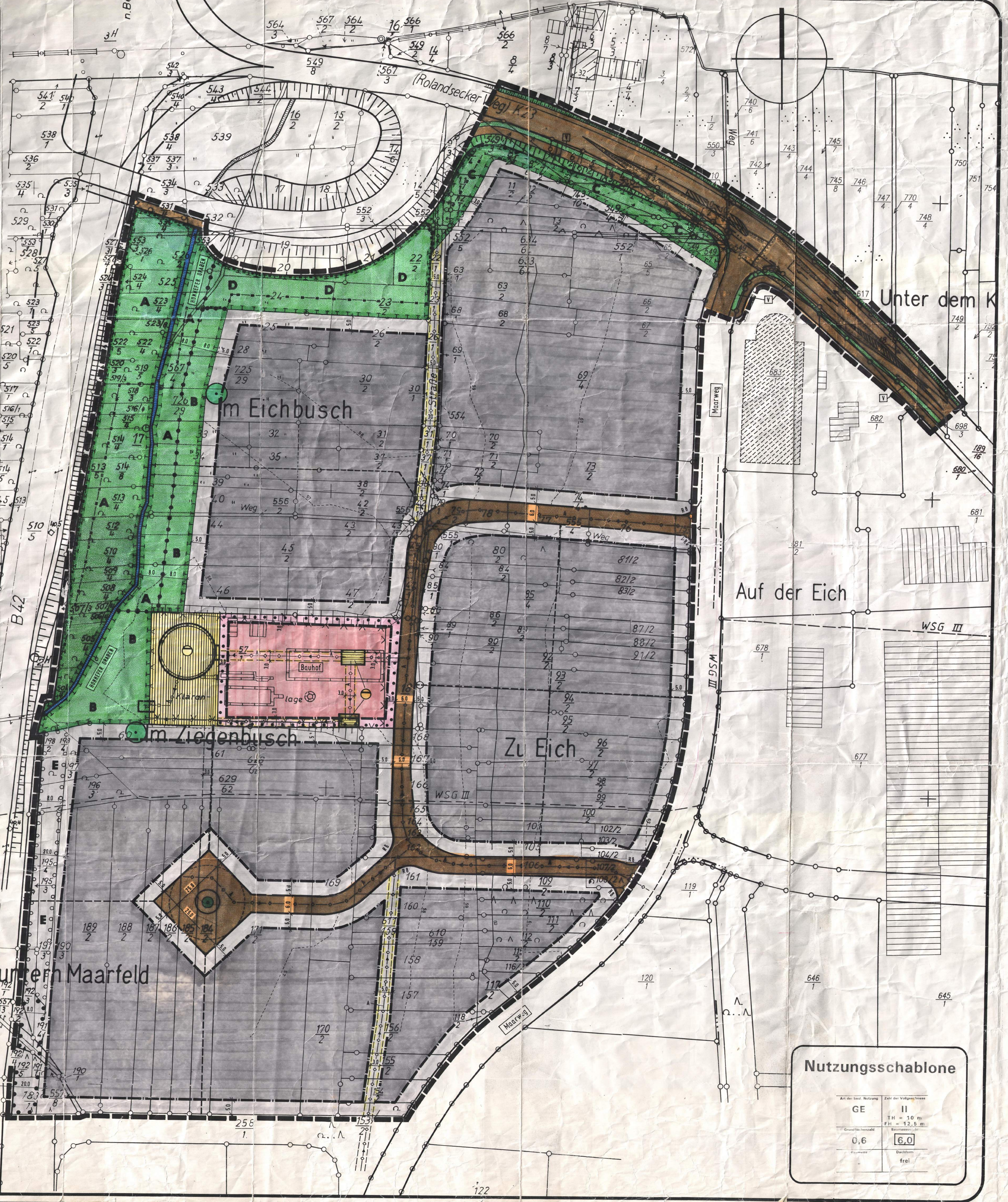


## Nutzungsschablone

| Art der baul. Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| GE | II<br>TH = 10 m<br>FH = 12,5 m |
| Grundflächenzahl | Baumassenzahl |
| 0,6 | 6,0 |
| Bauweise | Dachform |
| - | frei |

## ZEICHENERKLÄRUNG

### NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

| Planzeichen | Rechtsgrundlage |
|---|---|
| GE = GEWERBEGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE | ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) ZIFF. 1 BAUGB) |
| 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ | |
| 6,0 BAUMASSENZAHL BMZ | |
| II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTMAß) | |
| TH = 10 m HÖHE BAULICHER ANLAGEN (TRAUFHÖHE) | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) ZIFF. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO) |
| FH = 12,50 m HÖHE BAULICHER ANLAGEN (FIRSTHÖHE) | |
| BAUGRENZE | BAUWEISE (§ 9 (1) ZIFF. 2 BAUGB, § 22 UND 23 BAUNVO) |
| GEMEINBEDARFSFLÄCHEN | FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) ZIFF. 5 UND (6) BAUGB) |
| STRAßENVERKEHRSFLÄCHE | |
| STRAßENBEGRENZUNGSLINIE | VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) ZIFF. 11 UND (6) BAUGB) |
| VERKEHRSGRÜN | |
| KLÄRANLAGE | FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 (1) ZIFF. 12, 14 UND (6) BAUGB) |
| ABWASSERLEITUNG | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) ZIFF. 13 UND (6) BAUGB) |
| ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE | GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) ZIFF. 15 UND (6) BAUGB) |
| BACH/GRABEN | WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) ZIFF. 16 UND (6) BAUGB) |
| UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT | MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) ZIFF. 20 UND (6) BAUGB) |
| ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN | (§ 9 (1) ZIFF. 25A UND (6) BAUGB) |
| UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN | |
| UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN | (§ 9 (1) ZIFF. 25B) BAUGB) |
| ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN | |

### SONSTIGE PLANZEICHEN

| Planzeichen | Rechtsgrundlage |
|---|---|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS | (§ 9 (7) BAUGB) |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | (§ 16 (5) BAUNVO) |
| LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES TRÄGERS DER ABWASSERBESEITIGUNG ZU BELASTENDE FLÄCHEN | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) ZIFF. 21 UND (6) BAUGB) |
| UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND | (§ 9 (1) ZIFF. 10 UND (6) BAUGB) |

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN

| Planzeichen | Rechtsgrundlage |
|---|---|
| GE = GEWERBEGEBIET NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE | ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) ZIFF. 1 BAUGB) |
| Z.B. A ORDNUNGSBEREICH FÜR DIE LANDSCHAFTSPLANUNG | |
| HÖHENSCHICHTLINIE | |
| ABGRENZUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN FÜR DEN BAU DES KNOTENPUNKTS B42/K23 | |
| FLURGRENZE | |
| BÖSCHUNG IM URGELÄNDE | |
| NICHT EINGEMESSENES GEBÄUDE | |

## TEXTFESTSETZUNGEN

### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das gesamte Plangebiet "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

**Zulässigkeiten, Ausnahmen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme der Branchen

- Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Zubehör und Reifen,
- Installationsbedarf von Gas und Wasser und Heizung,
- Einzelhandel mit eigenen Waren (Handwerksbetriebe)

unzulässig (§ 1 (9) BauNVO).

Die nach § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind im Plangebiet allgemein zulässig (§ 1 (6) Ziff. 2 BauNVO); sie sind jedoch in einem Abstand von bis zu 40 m ab Fahrbahnachse der B 42 nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziff. 1 i. V. m. § 1 (8) BauNVO).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich ist eine **Baumassenzahl** (BMZ) von 6,0 als Höchstgrenze festgesetzt; zudem wird die **Zahl der Vollgeschosse** im Plangebiet auf **maximal 2** festgesetzt.

Im gesamten Baugebiet darf eine **maximale Traufhöhe** (Traufe = Schnittpunkt Außenfläche aufgehendes Mauerwerk mit der Außenfläche der Dachhaut) von **10 m** - gemessen ab höchster angrenzender erschließender Verkehrsfläche - nicht überschritten werden.

Eine Firsthöhe (Baukörper-Gesamthöhe) von **12,50 m** - gemessen ab höchster angrenzender erschließender Verkehrsfläche - darf nicht überschritten werden.

3. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 17 BauGB)

Auf den Baugrundstücken sind Aufschüttungen des Urgeländes bis zum Höhenniveau der angrenzenden Erschließungsstraßen (wie in der Erschließungsplanung vorgesehen) zu dulden.

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

**Material- und Farbgebung**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind grell-bunte Farben sowie glänzende Metall- und Kunststoffverkleidungen unzulässig.

5. DACHGESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Im gesamten Geltungsbereich ist die Dachform frei.

6. EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Einfriedungen in Form von Mauern und undurchsichtigen Zäunen sind bis zu einer Höhe von 0,75 m über der geplanten Geländeoberkante zulässig. Transparente Einfriedungen (z. B. Drahtgeflechtzäune) sind bis zu einer Höhe von max. 2,50 m ab Geländeoberkante zulässig.

7. GESTALTUNG UND INSTANDHALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 9 (4) BauGB i. V. m § 86 (6) LBauO und § 17 (1) LPflG)

Die Flächen bebauter Grundstücke, die weder überbaut sind noch als Lagerplatz oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Außer den Hauptfahrgassen und Lagerplätzen mit wassergefährdenden Stoffen sind alle Hofflächen und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Pflaster (z. B. Lochpflaster) zu befestigen.

8. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB)

Die Errichtung von Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinn des § 14 (1) Satz 1 BauNVO, sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen, ist innerhalb der Bauverbotszonen der B 42 (20 m) sowie der K 23 (15 m) unzulässig.

9. GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die zulässige Gebäude- bzw. Traufhöhe nicht überragen. Werbeanlagen sind innerhalb der Abstandsflächen von 15 m zur K 23 bzw. von 20 m zur B 42 - jeweils gemessen ab äußerem Fahrbahnrand - generell unzulässig (vgl. §§ 22, 24 LStrG; § 9 FStrG).

### LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

**Versickerung von Niederschlagswasser auf den Gewerbegrundstücken**

Das auf den Baugrundstücken anfallende **unbelastete** Oberflächenwasser ist auf den Privatgrundstücken in mit sandigem Oberboden ausgekleidete Rasenmulden zu leiten.

**Erhalt und Weiterentwicklung der Bachaue - Ordnungsbereich A**

Im Ordnungsbereich A ist östlich des Honnefer Grabens ein 8 m breiter Uferschutzstreifen anzulegen. In diesem Uferschutzstreifen sowie in den Bereichen zwischen Honnefer Graben und B 42 sind die vorhandenen typischen Ufergehölze zu erhalten, im Bedarfsfall zu verjüngen und durch Neuanpflanzung von Erlen, Eschen und Weiden zu ergänzen. Darüber hinaus sind diese Flächen sowie der Honnefer Graben der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**Rückhalte- und Versickerungsbereich - Ordnungsbereich B**

Im Ordnungsbereich B sind unter Erhaltung der vorhandenen typischen Gehölze flache Mulden anzulegen, in denen das anfallende unbelastete Oberflächenwasser temporär eingestaut und versickert bzw. verdunstet werden kann.

**Anlage eines Feldgehölzes - Ordnungsbereich C**

Im Ordnungsbereich C ist ein naturnahes, stufig aufgebautes Feldgehölz zu entwickeln. Dabei beträgt die Pflanzweite für Bäume 5 m² und für Sträucher 3 m², wobei die Bäume in die Mitte und die Sträucher in die Randbereiche zu pflanzen sind.

**Ergänzung der Böschungsbepflanzung, Krautsaum - Ordnungsbereich D**

Im Ordnungsbereich D ist die bepflanzte Böschung durch weitere Anpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen zu ergänzen. Zusätzlich ist an der Südgrenze des Ordnungsbereichs ein mindestens 5 m breiter Krautsaum gehölzfrei zu halten und durch freie Sukzession zu entwickeln. Diese Maßnahmen werden hier nur nachrichtlich übernommen, da sie im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk bereits als Ersatzmaßnahme angerechnet wurden.

11. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

**Allgemeine Festsetzungen**

Sämtliche im Rahmen der Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind der Liste in der Begründung zu entnehmen; diese Artenlisten werden hiermit zum Bestandteil der Textfestsetzungen erklärt.

**Anlage eines Gehölzstreifens mit Krautsaum - Ordnungsbereich E**

Im Ordnungsbereich E ist ein 5 m breiter, 4-reihiger Gehölzstreifen anzupflanzen. Je 100 m² sind mindestens 1 Laubbaum und 30 Sträucher zu pflanzen. Zusätzlich ist beidseitig ein 1,50 m breiter Krautsaum durch freie Sukzession zu entwickeln. Im Bereich des Leitungsrechts dürfen dabei nur Sträucher gepflanzt werden.

**Stellplätze**

Auf Stellplatzanlagen ist für jeweils 5 Stellplätze ein heimischer standortgerechter Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer artgerecht zu unterhalten.

**Fassadenbegrünung**

Mauern und fensterlose Wandflächen von mehr als 50 m² Größe sind in geeigneter Weise dauerhaft zu begrünen. Je 5 m Wand- bzw. Mauerlänge ist mindestens eine Rank- oder Kletterpflanze zu setzen. Abgestorbene oder zerstörte Pflanzen sind zu ersetzen.

**Dachbegrünung**

Dachflächen ab einer Größe von 250 m² sind dauerhaft mit bodendeckenden standortgerechten Pflanzen extensiv zu begrünen.

12. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gehölzbestände und Einzelbäume sind zu sichern und durch artgerechte extensive Pflege langfristig zu erhalten. Finden Baumaßnahmen im Nahbereich der Gehölze statt, sind diese in jeder Phase der Baudurchführung vor schädigendem Einfluß (Abgrabung, Aufschüttung und Ablagerungen im Traufbereich der Krone) durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

## ÜBERSICHT

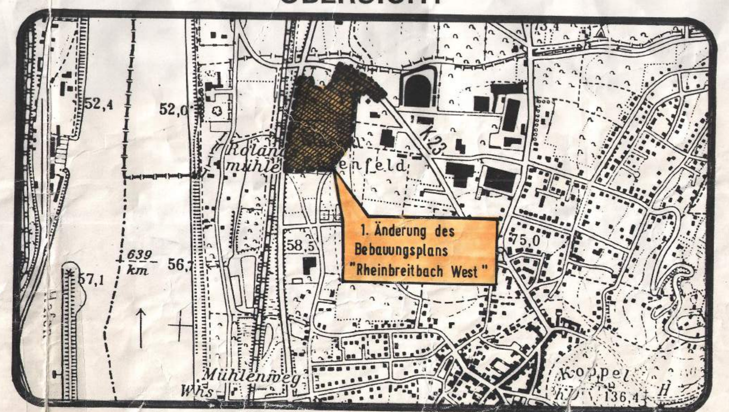


## VERFAHRENSVERMERKE

**1 Katastervermerk**

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt bezüglich des Flurstücksbestandes mit dem amtlichen Katasternachweis nach dem Stand vom 12.02.1996 überein.

Neuwied, den 15.12.1997

Katasteramt Neuwied

Im Auftrag

Dienstsiegel — Unterschrift

**2 Aufstellungsbeschluß**

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 93 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluß wurde am 12. Aug. 93 öffentlich bekannt gemacht.

Rheinbreitbach, den 18. Dez. 97

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

**3 Verfahren**

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am 21. Juni 93 vom Gemeinderat gebilligt. Sodann wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 20. Juni 95.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 12. Feb. 96 beschlossen.

Rheinbreitbach, den 18. Dez. 97

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

**4 Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22. Aug. 96 bis 24. Sep. 96 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13. Aug. 96 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rheinbreitbach, den 18. Dez. 97

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs.3 i.V.m. Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.06.1997 bis 21.07.1997 zu jedermanns Einsicht. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.06.1997 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rheinbreitbach, den [illegible]

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

**5 Satzungsbeschluß**

Der Gemeinderat hat am 17. Nov. 97 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Rheinbreitbach, den 18. Dez. 97

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

**6 Anzeige/Genehmigung**

Dieser Bebauungsplan ist am 18. Dez. 97 gemäß § 11 (1) BauGB der Kreisverwaltung angezeigt/zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom 13. März 98 mitgeteilt, daß Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden/den Bebauungsplan genehmigt.

Rheinbreitbach, den 24. März 98

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

**7 Ausfertigung**

Es wird bescheinigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderats übereinstimmen und daß die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rheinbreitbach, den 24. März 98

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

**8 Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Rheinbreitbach, den 24. März 98

Ortsbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 02. April 98 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rheinbreitbach, den 03. April 98

Dienstsiegel — Ortsbürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der derzeit geltenden Fassung; insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 127.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung; insbesondere die §§ 24 bis 27.
5. Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), in der derzeit geltenden Fassung; insbesondere die §§ 8a bis 8c.
6. Landespflegegesetz (LPflG) vom 1. Mai 1987 (GVBl. S. 70), in der derzeit geltenden Fassung; insbesondere die §§ 1, 2, 3, 17.

Keine Bedenken wegen Rechtsverletzung
Kreisverwaltung Neuwied 13. März 1998

## 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "RHEINBREITBACH WEST"

ORTSGEMEINDE RHEINBREITBACH

VERBANDSGEMEINDE UNKEL

MASSSTAB: 1:500 FORMAT: 1,40/0,90 PROJ.-NR.: 10678 DATUM: 04.12.97

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTEBAU ▪ VERKEHRSWESEN ▪ LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36 36